



Stadt Nittenau

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung für den städtischen Friedhof Am Rücken

Vom 19. September 2016

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Nittenau folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung für den städtischen Friedhof Am Rücken vom 11. Mai 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Paragraphen umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt ist, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
 2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.
- (3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Nach Anlage C wird folgende Anlage D angefügt:

„Anlage D

Richtlinien für das Urnenfeld

A) Beschriftung

1. Schriftzüge, religiöse Zeichen und Texte dürfen in der Abdeckplatte bis zu einer Tiefe von 5 mm eingestrahlt werden.
2. In einer Schrifthöhe bis zu 5 cm dürfen auf die Abdeckplatte folgende Angaben geschrieben werden:
 - Familienname, Vorname, akademische Grade
 - Lebenszeit (von/bis) oder geb./gest.
 - Ehrenzeichen
 - religiöse Texte
3. Religiöse Zeichen können ebenfalls eingestrahlt werden.
4. Fotos des Verstorbenen dürfen bis maximal 10 cm Durchmesser in ovaler Form angebracht werden.
5. Nicht verwendet werden dürfen aufgesetzte Buchstaben und Zeichen (ausgenommen Fotos). Nicht erlaubt ist das Hervorheben des Schriftzuges in der Farbe Gold.
6. Die Beschriftung und das Anbringen von religiösen Texten und Zeichen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die vorgesehene Beschriftung ist der Friedhofsverwaltung mindestens acht Tage vor Auftragsvergabe zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

B) Blumenschmuck, Grablichter

1. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art (wie Blumen oder sonstiger Grabschmuck) im Bereich des Urnenfeldes ist nicht gestattet. Nur auf der gepflasterten Fläche vor dem Rasenbereich dürfen Grablichter abgestellt werden.
2. Im Rahmen einer Urnenbeisetzung können auf einem Kranzgestell Kränze aufgehängt oder hinter der Buchsbepflanzung niedergelegt werden. Blumenschalen können ebenfalls nur hinter der Buchsbepflanzung abgestellt werden.
3. In einem Zeitraum von maximal 14 Tagen nach der Urnenbeisetzung sind die Kränze zu entsorgen. Blumenschalen dürfen, soweit sie nicht unansehnlich geworden sind, noch belassen werden. Allerdings sind auch diese, sobald die Blumen verwelkt sind, unverzüglich von der Fläche zu entfernen.

4. Für die Sauberkeit und Entsorgung der Kränze und Blumenschalen sind die Grabnutzungsberechtigten verantwortlich.

C) Eigentumsrechte

1. Die Abdeckplatte bleibt im Eigentum der Stadt Nittenau. Deshalb darf die Platten nur zur Beschriftung abgenommen werden. Nach Ablauf der Ruhefrist und Aufgabe des Nutzungsrechtes geht die Abdeckplatte in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über, sofern dies gewünscht und beantragt wird. Ansonsten wird die Abdeckplatte von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Bei Entnahme der Urne zur Erdbestattung oder zur Bestattung auf einem anderen Friedhof, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Urne aus dem Urnenfeld zu entfernen. Dabei ist der Ascheninhalt in einer würdigen Form an einer hierfür bestimmten Stelle der Erde zu übergeben. Die Urnenhülle kann dem Nutzungsberechtigten übergeben werden, sofern dies gewünscht und schriftlich beantragt wird, ansonsten wird die Urnenhülle von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

D) Urnenfeldplan

Der beigefügte Plan für das Urnenfeld ist Bestandteil dieser Richtlinie.

E) Erlass weiterer Vorschriften

Sollten diese Richtlinien zur Gestaltung und Benutzung des Urnenfeldes nicht ausreichen, ist die Friedhofsverwaltung jederzeit berechtigt ergänzende Vorschriften zu erlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Nittenau, 19.09.2016


Albert Meierhofer
2. Bürgermeister

